

Prof. Dr. Dieter Schwab
Universität Regensburg
Juristische Fakultät
Universitätsstr. 3 1
D-93053 Regensburg

**Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 19. September 2000
- Stellungnahme zu den Entwürfen eines LPartG-E und eines ELPSchG -**

A. Verfassungsrechtliche Vorgaben

- 1) Die Gesetzgebung über nichteheliche **Partnerschaften** beliebiger Art muß mit den Anforderungen der Art. 6 Abs.1, Art. 3 und Art. 2 Abs.1 in Einklang stehen.

- 2) Art. 6 Abs. 1 betreffend steht nach der Rechtsprechung des **BVerfG** fest, daß nichteheliche Gemeinschaften gleich welcher Art nicht den besonderen Schutz der staatlichen **Ordnung** beanspruchen können, den die Verfassung der Ehe zumißt. Die vom GG vorgegebene **Institution der Ehe** stellt sich als die auf freiem **Entschluß** von **Mann** und Frau beruhende, unter Wahrung bestimmter vom Gesetz vorgeschriebener Formen geschlossene Einehe dar (**BVerfGE** 29, 176). Nach den durch Art. 6 Abs.1 GG gewährleisteten Strukturprinzipien, die der **Verfügungsgewalt** des Gesetzgebers entzogen sind, ist die, Ehe die Vereinigung eines Mannes und einer Frau zu einer umfassenden, grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft (**BVerfGE** 62, 323, 330; 53, 224, 245). Klar ist nach den Aussagen des Verfassungsgerichts auch, daß die Ehe begrifflich durch die Dimension des Rechts - also nicht bloß des Faktums - gekennzeichnet ist.

- 3) **Gemeinschaften von nicht miteinander verheirateten Eltern mit ihren Kindern** sind dem Begriff der Familie zuzuordnen, die nach Art.6 Abs. 1 GG gleichfalls unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung steht. Das ergibt sich schon daraus, daß die **Rechtsbeziehungen** zwischen den nicht miteinander verheirateten Eltern und ihrem Kind jeweils dem Begriff der Familie zuzurechnen sind (für die Mutter: **BVerfGE** 18, 97, 105; 80, 81, 90; für den

Vater: BVerfGE 45, 104, 123; 79, 203, 211). Es liegt nahe, im Hinblick auf die gemeinsame elterliche Verantwortung auch das Rechtsverhältnis zwischen den nichtehelichen Eltern selbst, das vom Gesetzgeber in jüngster Zeit verstärkt worden ist, dem verfassungsrechtlichen Familienbegriff zuzuweisen. Das trifft für sonstige Partnerschaften, bei denen es an einer gemeinsamen rechtlichen Verantwortung für Kinder fehlt, nicht zu (vgl. BVerfGE 36, 146, 165).

4) Eine Gesetzgebung über nichteheliche Partnerschaften als solche, d.h. ohne Bezug auf eine gemeinsame Verantwortung für Kinder, kann daher nicht auf dem Gedanken der Gleichstellung mit Ehe und Familie beruhen. Das BVerfG sieht im Verfassungsgebot des Art. 6 Abs.1 GG einen **besonderen** Gleichheitssatz (BVerfG FamRZ 1999, 283, 286), der die **Diskriminierung** von Ehe und Familie verbietet, aber nicht umgekehrt die Gleichstellung anderer **Gesellungsformen** verlangt (siehe die Kammerentscheidung des BVerfG zur Erbschaftsteuer NJW 1990, 1593: Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung ist es nicht geboten, ehelos zusammenlebende Partner den Ehegatten gleichzustellen). Deshalb hat eine Kammerentscheidung des 1. Senats des BVerfG verdeutlicht, daß weder aus dem Persönlichkeitsrecht nach Art: 2 I GG noch aus dem Gleichheitssatz die Pflicht des Gesetzgebers hergeleitet werden kann, gleichgeschlechtlichen Partnern den Zugang zum „**einfachrechtlichen** Institut“ der Ehe zu eröffnen (BVerfG FamRZ 1993, 1419).

5) Somit ist die verfassungsrechtliche Basis einer Gesetzgebung über Partnerschaften, die weder Ehe sind noch dem Familienbegriff zugerechnet werden können, hauptsächlich Art.2 Abs.1 GG. Der besondere Schutz für Ehe und Familie hindert den Gesetzgeber nicht, für andere Lebensgemeinschaften bestimmte Schutzregelungen einzuführen. Das BVerfG hat dies im Rahmen der Bestätigung eines auf Mietrecht bezogenen Urteils anerkannt: Aus Art. 6 Abs.1 ergibt sich keine Pflicht des Staates, den nichtehelichen Gemeinschaften jedwede rechtliche **Anerkennung** zu versagen (BVerfG FamRZ 1990, 727, 728). In der Entscheidung zur Eheschließung homosexueller Partner (BVerfG FamRZ 1993, 1419) hat das Gericht die Frage gestellt, ob sich im Hinblick auf mögliche Behinderungen der Betroffenen in ihrer **privaten** Lebensgestaltung eine Verpflichtung für der Gesetzgeber ergeben kann, gleichgeschlechtlichen Partnern eine rechtliche Absicherung ihrer Lebensgemeinschaft zu ermöglichen oder zumindest einzelne Regelungen in verschiedenen Rechtsbereichen zu verändern.

6) Eine Partnerschaftsgesetzgebung .ist ferner unter dem Gesichtspunkt des Art.3 Abs.1 GG gehalten, die **einzelnen** Arten von Lebensgemeinschaften, nicht dem besonderen Schutz des Art. 6 Abs.1 GG unterfallen, nicht willkürlich unterschiedlich zu behandeln.

B. Bemerkungen zur allgemeinen rechtspolitischen Situation

Der Hintergrund der heutigen rechtspolitischen Lage kann wie folgt skizziert werden:

1) Das **traditionelle Familienrecht** war stark auf die **Ehe** und die eheliche Familie hin ausgerichtet. Die Ehe ist die rechtliche verfaßte, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft **von** Mann und Frau mit rechtsverbindlichen Solidaritätspflichten. Die weitreichende rechtliche Ausgestaltung der Ehe und der mit ihr verbundene Rechtsschutz **für** die Beteiligten erklärt **sich** nicht aus der isoliert betrachteten Interessenlage eines bloßen Paarverhältnisses, sondern aus der Vorstellung, daß aus der Ehe **typischerweise** Kinder hervorgehen und bedingt durch die Aufgabe der Kindererziehung besondere Förderungs- und **Schutzbedürfnisse** auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander entstehen (siehe **BVerfG FamRZ** 1993, 1419). Das Paarverhältnis, betrachtet als bloße Geschlechtsbeziehung zweier Individuen, die keinen Bezug auf die Erweiterung zu einer Familie hat, könnte die weitgehenden Einstandspflichten (Vermögensausgleich, Versorgungsausgleich,,u.U. lebenslängliche Unterhaltssolidarität auch nach der Scheidung) nicht begründen.

2) Die gesellschaftliche ebenso wie die rechtliche Entwicklung stellen die Zentrierung **des Familienrechts auf die eheliche Familie zunehmend in Frage**. Das verfassungsrechtliche Gebot, nichtehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen **für** ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen (Art. 6 Abs.5 GG), hat in Etappen zu einer grundlegenden Veränderung des Kindschaftsrechts bis hin zu seiner Vereinheitlichung durch das **Kindschaftsrechtsreformgesetz** im **Jahre 1997 geführt**. Zugleich ist die Erkenntnis der im Prinzip gleichrangigen Verantwortung beider (auch: nichtehelichen) Eltern für ihre Kinder weithin akzeptiert. Die gesellschaftliche Realität zeigt ebenso eine Zunahme nichtehelicher Familien wie die verbreitete Führung von Ehen, bei denen vor vom herein (z.T. auch aus ökonomischen Gründen) kein Kinderwunsch verfolgt wird. In der sozialen Typologie tritt die Unterscheidung zwischen Ehe und Nichtehe

gegenüber der Unterscheidung zwischen Paarbeziehungen, aus der Kinder hervorgehen oder hervorgegangen sind, und kinderlosen Paaren an Bedeutung zurück.

3) Für die Rechtspolitik ergibt sich damit folgende **Problemstellung**: Die mit der Erziehung von Kindern verbundenen Schutz und Förderungsbedürfnisse beschränken **sich** naturgemäß nicht auf die eheliche Familie. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit auch **Beziehung unter nichtehelichen Eltern im Hinblick auf ihre gemeinsame Verantwortung** für die Kinder der rechtlichen Ausgestaltung, des rechtlichen Schutzes und der Förderung bedarf. Die Schwierigkeit der gesetzgeberischen Aufgabe liegt darin, den Willen der Partner, **nicht zu heiraten** und damit das Netz der an die Ehe geknüpften Rechtswirkungen abzulehnen, mit den Interessen der Kinder, aber auch mit unabdingbaren Positionen des „Schutzes des Schwächeren“ in Einklang zu bringen. Umgekehrt wird zunehmend fraglich, ob der starke Ausbau der mit der Ehe gegebenen Rechtswirkungen unabhängig davon aufrechtzuerhalten ist, ob aus der Partnerschaft Kinder hervorgehen bzw. hervorgegangen sind. Anders **ausgedrückt**: Rechtspolitisch ist zu überprüfen, welche Rechtswirkungen (eher) an die Ehe als rechtlich verfaßte So-Margemeinschaft und welche statt dessen (eher) an die gemeinsame Elternschaft angeknüpft werden sollten.

4) Die soziale Realität ist ferner seit einigen Jahrzehnten von der Tatsache geprägt, daß neben die Ehe und neben die Gemeinschaften von Eltern und Kindern sich **weitere Formen von Lebenspartnerschaften stark verbreitet** haben, darunter auch Lebensgemeinschaften von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung. Für die Rechtspolitik ergibt sich die Frage, ob auch solche **Partnerschaften** im Hinblick auf ihre gesicherte soziale Anerkennung einer spezifischen rechtlichen Gestaltung bedürfen. Für eine Gesetzgebung sprechen das Interesse der Beteiligten nach Anerkennung ihrer Beziehung als legitime **Gestaltungsform** privaten Lebens, das Interesse an Rechtsschutz und Achtung ihres privaten Lebensraumes, das Interesse an Regeln für die Bewältigung von partnerschaftlichen Konflikten und das - m.E. besonders dringende - **Bedürfnis** nach Rechtssicherheit beim Abschluß von Partnerschaftsverträgen. Grundlage einer solchen Gesetzgebung ist, wie gezeigt, Art. 2 Abs.1 GG.

C. Stellungnahme zum LPartG-E (BT-Drucks. 14/3751 S.1)

1. Allgemeine Bemerkungen

a) Es liegt auf der Hand, daß ein Gesetz, das eine Regelung ausschließlich für registrierte gleichgeschlechtliche Partnerschaften schaffen will, die geschilderte rechtspolitische Situation nur zu einem Teil trifft, vielmehr die Probleme der übrigen genannten Lebensgemeinschaften ungelöst läßt.

b) Der Entwurf eines LPartG trägt der rechtspolitischen Grundsituation auch insofern nicht Rechnung, als er in einem erheblichen Ausmaß eherechtliche Regeln gerade auf solche Partnerschaften übertragen will, die typischerweise nicht auf die Bildung einer Familie ausgerichtet sind. Ist das *Ausmaß* der Wirkungen des Eherechts schon für die kinderlose Ehe rechtspolitisch fraglich geworden, so streitet keine rechtspolitische Logik für ihre Ausdehnung auf andere Gemeinschaften, aus denen keine Kinder hervorzugehen pflegen.

c) Die Beschränkung der vorgesehenen Regeln auf Partner des gleichen Geschlechts wirft Fragen den Gleichbehandlung mit anderen Partnerschaften auf.

2. Kein stimmiges Prinzip für Anwendung oder Nichtanwendung des Eherechts

a) Der Entwurf formt die eingetragene Partnerschaft teils völlig nach dem Vorbild des Eherechts, teils gestaltet er Regelungen, die sich vom Eherecht wesentlich unterscheiden. Ein Grundprinzip, das schlüssig erklären könnte, warum in vielen Beziehungen das Eherecht bzw. eherechtsgleiche Regeln zum Zuge kommen sollen, in anderen Beziehungen aber nicht, läßt sich nicht erkennen.

Anwendung des Eherechts/ eherechtsgleiche Regeln	Nichtanwendung des Eherechts / eigenständige Regeln
Begründung: Standesamtliches Verfahren, Einpaarigkeit, Ausschluß der nahen Verwandtschaft	Begründung: Keine Anwendung sonstiger materieller Voraussetzungen wie beim Eherecht, kein Aufhebungsverfahren, kein Antragsrecht der Behörde bei regelwidrig begründeten Partnerschaften
Pflichten: gegenseitige Verantwortung, Fürsorge, Unterstützung	Pflichten: keine sonstigen persönlichen Partnerschaftspflichten, kein Pflicht zur Lebensgemeinschaft
Unterhaltspflicht bei bestehender Gemeinschaft	nur eingeschränkt Unterhalt bei Trennung und Scheidung
Möglichkeiten des Güterrechts wie bei der Ehe	kein Eintritt der Zugewinngemeinschaft kraft Gesetzes, kein Versorgungsausgleich

Hausrat und Ehwohnung nach Trennung und Scheidung wie bei Ehe	
Scheidung: Auflösungsverfahren weitgehend ähnlich wie Ehe	Scheidung: Materiellrechtlich: Auflösung wesentlich erleichtert, kein „Scheitern“ und Getrenntleben erforderlich, keine Härteklausele
Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht im Prinzip wie bei Ehe	
Erbrecht und Erbschaftssteuer wie bei Ehe	Keine Gleichstellung im Einkommensteuerrecht
Weitgehende Gleichstellung im Sozialhilferecht	Keine Gleichstellung im Rentenrecht

b) Ein grundlegender Unterschied zur Ehe soll darin bestehen, daß die eingetragene Partnerschaft nicht zur Lebensgemeinschaft verpflichtet. Die Partnerschaft führt die Verpflichtung zu Fürsorge, Unterstützung und Verantwortung füreinander mit sich (§ 2 LPartG), nicht aber zu einer gleichwie gearteten Lebensgemeinschaft. Ganz folgerichtig setzt auch die „Scheidung“ („Aufhebung“ genannt) nicht, wie bei der Ehe die unheilbare Zerrüttung („Scheitern“) der Lebensgemeinschaft der Partner voraus, sondern im Regelfall nur den Ablauf bestimmter Wartefristen (Art.1 § 15 Abs.2 LPartG). Dem steht gegenüber, daß der Entwurf eines LPartG eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft gleichwohl voraussetzt. Nur so kann erklärt werden, daß das (nicht weiter definierte) „Getrenntleben“ der Partner besondere Rechtswirkungen hervorrufen soll, die sich nur aus der Tatsache vorangegangenen Zusammenlebens erklären lassen (Art.1 §§ 12-14 LPartG-E: Unterhalt, Hausratsteilung, Zuweisung der bisher gemeinsamen Wohnung). Auch die Aufhebungsfolgen knüpfen gedanklich an ein bisheriges Zusammenleben. an. Daß zwar eine Lebensgemeinschaft als Realität gedacht, aber nicht rechtlich eingefordert wird, hat beträchtliche Folgen. Doch fehlt es an einer offenen rechtspolitischen Begründung.

c) Eine ähnliche Unklarheit ergibt sich bei der Frage, welche Rolle die Geschlechtlichkeit im geplanten Rechtsinstitut spielen soll. In der allgemeinen Begründung ist von „gleichgeschlechtlichen Paaren“ die Rede, „die einen gesicherten Rechtsrahmen für ihr auf Dauer angelegtes Zusammenleben unter Einbeziehung ihrer gleichgeschlechtlichen Identität wünschen.“ (BT-Drucks. 14/3751S.1) Hingegen spielt bei der Ausgestaltung durch den vorgeschlagenen Gesetzestext diese Ausrichtung keine Rolle: Der Zugang ist allen Personen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung eröffnet, solange sie nur dem gleichen Geschlecht angehören. Zudem ist, wie gezeigt, mit der eingetragenen Partnerschaft auch keine Verpflichtung zum Zusammenleben verbunden, so daß die vorgeschlagenen Gesetzestexte das Bild

einer sexuell neutralen Solidaritätsbeziehung widerspiegeln. Es fragt sich dann aber, warum das Institut auf Personen des gleichen Geschlechts beschränkt, warum die nähere Verwandtschaft ausgeschlossen und das Solidaritätsverhältnis auf zwei Personen begrenzt sein soll.

d) Auf dieser **schwankenden Grundlage** gelingt es dem Entwurf nicht, eine einsichtige Linie in der Frage zu finden, in welcher Beziehung die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt werden soll und in welcher nicht. So ist eine Hinterbliebenenrente für die eingetragenen Partner nach dem Vorbild der Witwen- oder Witwerrente nicht vorgesehen. Daraus könnte man den Gedanken entnehmen, daß die Solidaritätsverantwortung der Partner füreinander nicht über den Tod hinausgehen soll. Dem steht gegenüber, daß dem überlebenden Partner nicht nur ein volles gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht, sondern auch erbschaftssteuerlich die Steuerklasse I (gleich Ehegatten und Kindern) und der volle Freibetrag von 600.000 DM zustehen soll.

e) Gleich widersprüchlich **verhält** sich der Entwurf zur Solidarität im Bereich der **Altersversorgung bzw. Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit**. Ein Versorgungsausgleich bei „Aufhebung“ ist nicht vorgesehen, auch schuldet der getrennt lebende Partner dem anderen keinen Vorsorgeunterhalt (Art. 1 § 12 LPartG-E enthält weder eine dem § 1361 Abs. 1 S.2 BGB entsprechende Vorschrift noch verweist er auf sie). Trotzdem soll der nachpartnerschaftliche Unterhaltsanspruch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der verminderte Erwerbsfähigkeit **umfassen** (Verweisung des Art. 1 § 16 Abs.2 LPartG-E auf § 1578 Abs.3 BGB). Die Einstandspflicht während der Partnerschaft ist so schwächer ausgestaltet als diejenige nach aufgelöster Partnerschaft, eine Begründung hierfür ist nicht sichtbar.

f) Die beiderseitigen **Unterhaltspflichten** betreffend bedürfte **ebenfalls** der Begründung, warum einerseits das Unterhaltsrechtsverhältnis dem Ehegattenunterhalt nachgebildet werden soll (Verweisung des Art.1 § 5 LPartG-E auf §§ 1360a, b BGB), in anderer Beziehung jedoch hinter ihm zurtückbleibt (z.B. bei Getrenntleben: Verweis des Lebenspartners auf eigene Erwerbstätigkeit als Regel, vergleiche Art.1 § 12 Abs.1 S.2 LPartG-E mit § 1361 Abs.2 BGB; niedrigere Schwelle = „Unbilligkeit“ gegenüber „grober Unbilligkeit“ = bei der unterhaltsrechtlichen Härteklausel im Fall des Getrenntlebens, vgl. Art.1 § 12.Abs.2 S.1 LPartG-E mit § 1579 BGB iVm. § 1361 Abs.3 BGB). Bei nachpartnerschaftlichen Unterhalt soll es dann aber

wieder auf die **grobe** Unbilligkeit ankommen (Art.1 § 16 Abs.2 S.2 LPartG-E iVm. § 1579 BGB)!

g) Der Entwurf ermöglicht die Option für die **Zugewinngemeinschaft** und erleichtert den Weg zum Gebrauch von dieser Möglichkeit (siehe Art. 1 § 6 Abs. 1 LPartG-E), sieht hingegen keine Wahl des **Versorgungsausgleichs** vor, obwohl dieser nur den Gedanken der Zugewinngemeinschaft auf die Anrechte und Anwartschaften auf Altersversorgung erweitert.

3. Ungleichbehandlung der Ehe und sonstiger heterosexueller Partnerschaften.

a) In einigen Beziehungen sieht der Entwurf eine LPartG-E Regelung vor, welche die Ehegatten gegenüber eingetragenen Lebenspartnern benachteiligen. Der gravierendste Punkt ergibt sich im Zusammenhang mit der **Begründung** der jeweiligen Gemeinschaft.

- Bei der Ehe hat der Standesbeamte zu prüfen, ob die Eheschließenden eine Verpflichtung zur Herstellung der Lebensgemeinschaft eingehen wollen; er muß seine Mitwirkung verweigern, wenn offenkundig ein **Eheaufhebungsgrund** besteht (§ 1310 Abs.1 S.2 BGB). Ein solcher ist gegeben, wenn beide Ehegatten sich bei der Eheschließung darüber einig sind, daß sie keine Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 Abs. 1) begründen wollen (sogenannte **Scheinehe**). Bestehen, konkrete Anhaltspunkte dafür, daß die zu schließende Ehe nach dieser Regel **aufhebbar** wäre, so kann der Standesbeamte die Verlobten in dem hierzu erforderlichen Umfang einzeln oder gemeinsam befragen und ihnen die Beibringung **geeigneter** Nachweise aufgeben; er kann auch eine eidesstattliche Versicherung verlangen (§ 5 Abs.4 PStG). Ist dem Standesbeamten der Tatbestand einer „Scheinehe“ verborgen geblieben, so ist die Ehe **aufhebbar**, das Aufhebungsverfahren kann auch durch die Behörde betrieben werden (§§ 1314 Abs.2 Nr.5, 1316 Abs.1 Nr.1. BGB).

- Bei der eingetragenen Partnerschaft soll es hingegen derartige Hindernisse nicht geben. Da keine Pflicht **zur** Lebensgemeinschaft übernommen wird (siehe Art.1 § 2 LPartG-E), darf der Standesbeamte auch den Willen hierzu nicht prüfen. Auch ist **nicht** die Befugnis einer Behörde vorgesehen, wegen des Fehlens eines solchen Willens die Aufhebung der Partnerschaft zu betreiben. Daher ergibt sich kein Problem der „**Scheinpartnerschaft**“: Personen gleichen Geschlechts steht es frei, mit der Begründung der eingetragene Partnerschaft nur selektive „**Nebenwirkungen**“ anzustreben, zum Beispiel die Effekte des Staatsangehörigkeits- und **Aufent-**

haltsrechts, des Erbschaftssteuerrechts usw. Damit sind diesen Partnerschaften Möglichkeiten eröffnet, die Eheschließenden vom Recht verwehrt sind.

b) Das **gesetzliche Erbrecht** der eingetragenen Partner ist im allgemeinen dem der Ehegatten gleich. Doch fällt auf, daß die eingetragene Partnerschaft in Bezug auf den Voraus noch besser als Ehegatten gestellt sein sollen: Während ein Ehegatte neben Verwandten erster Ordnung (Abkömmlinge) den **Voraus** (Haushaltsgegenstände und Hochzeitsgeschenke) **nur dann** beanspruchen kann, wenn die Gegenstände zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt (§ 1932 Abs.1 S.2 BGB), erhält der überlebende eingetragene Partner den Voraus ohne diese Einschränkung (Art.1 § 10 Abs. 1 S.2 LPartG-E).

c) Wer verheiratet ist, **kann** eine eingetragene Partnerschaft nicht wirksam begründen (§ Art. 1 § 1 Abs.4 Nr.1 LPartG-E). Umgekehrt ist aber nach den vorgeschlagenen Regeln des LPartG-E kein Eheverbot für Personen vorgesehen, die in einer eingetragene Partnerschaft leben; der für die **Doppellehe** einschlägige § 1306 BGB soll nicht verändert werden. Wenn dies gewollt sein sollte, steht den eingetragenen Partnern der Weg zur (gleichzeitigen!) Eheschließung frei, nicht aber Ehegatten der Weg zur eingetragene Partnerschaft.

d) Generell muß die Gesetzgebung folgenden Zusammenhang reflektieren: Die vorgeschlagene Regelung der eingetragene **Partnerschaften** eröffnet Personen des gleichen Geschlechts den Weg zu einer erheblichen Anzahl von **Rechtsvorteilen, die verschiedengeschlechtliche Paare nur über die Ehe erreichen** können. Darin **kann** eine Ungleichbehandlung im Hinblick darauf liegen, daß der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft geringere **Hindernisse** im Wege stehen als der Eheschließung (siehe oben) und daß mit der Begründung der eingetragene Partnerschaft schwächere **Solidarpflichten** als mit der Ehe verbunden sind (nämlich z.B.: schwächere Ausgestaltung der Unterhaltspflichten nach Trennung und Auflösung; kein gesetzlicher, d.h. bei Fehlen anderweitiger Vereinbarung automatisch eintretender Güterstand des Zugewinnausgleichs; kein Versorgungsausgleich, usw.). Derartige Ungleichbehandlungen müssen aus der unterschiedlichen Struktur oder Lebenssituation der jeweiligen Gemeinschaft gerechtfertigt werden können, wenn kein Verstoß gegen Art.3 Abs.1 GG angenommen werden soll.

e) Eine Schlechterstellung heterosexueller Paare ergibt sich auch in folgendem Zusammenhang: Im Rahmen der **Sozial- und Arbeitslosenhilfe** sollen eingetragene Partnerschaft und Ehe im Prinzip gleich behandelt werden. Das gilt jedoch nicht für die sogenannten „**eheähnlichen Gemeinschaften**“. Hier ist vorgesehen, daß ein Partner sich sozialhilferechtlich das Einkommen des anderen anrechnen lassen muß (§ 122 BSGH). Homosexuelle Partner fallen hierunter nicht, da es nach der Rechtsprechung des BVerfG an der Eheähnlichkeit fehlt (BVerfG FamRZ 1993, 164, 168). Die Vorschrift soll nach dem Entwurf nicht auf „**partnerschaftsähnliche Gemeinschaften**“ ausgedehnt werden.

4. Verschlechterung der Lage anderer Verantwortungsgemeinschaften

a) Die nach dem Entwurf eines LPartG an die eingetragenen Partnerschaften anknüpfenden Schutzwirkungen verschärfen den **Kontrast zur Behandlung der übrigen Solidargemeinschaften** (eheähnliche Gemeinschaften, Gemeinschaften mit Kindern, nicht eingetragene homosexuelle **Partnerschaften**), die vom LPartG - mit Ausnahme des Mietrechts (Art.2 § 569 Abs.2 S.3 BGB-LPartG-E) - durchweg unberücksichtigt gelassen werden. Eine tendenzielle Schlechterstellung droht vor allem von dem Umstand, daß der Entwurf die eingetragenen Lebenspartner als Familienangehörige fingiert (Art. 1 § 11 Abs. 1 LPartG-E), dabei andere Partnerschaften aber nicht erwähnt. Daraus muß, geschlossen werden, daß nach dem Willen des Entwurfs zwar die eingetragenen homosexuelle Partner, nicht aber Partner anderer Gemeinschaften unter die Kategorie der „**Familienangehörigen**“ fallen sollen. Insoweit wurde, wenn dies als neues Gesetz festgeschrieben wurde, eine behutsame Ausweitung der Schutzvorschriften im Wege der Analogie, wie sie die bisherige Literatur und teilweise auch die **Rechtsprechung** vorgenommen haben, künftig nicht mehr zulässig sein. Das gleiche gilt für die **Eigenschaft** als „**Angehöriger**“ im Straf- und Strafvollzugsrecht im Hinblick darauf, daß die **Angehörigeneigenschaft** zwar auf eingetragene Lebenspartner erweitert werden soll (Art.3 § 71 Nr.1 LPartG-E betr. § 11 Abs.1 S.1 StGB), damit aber zugleich andere Gemeinschaften ausgegrenzt bleiben. Die Begriffe „**Angehöriger**“, „**Familienangehöriger**“ finden sich im Zusammenhang mit der schützenden Anerkennung enger persönlicher Beziehungen über die gesamte Rechtsordnung verstreut (allein in der Gesetzessammlung **Sartorius** findet sich der Begriff „**Familienangehörige**“ 50 mal). Soweit der Entwurf eines LPartG ausdrücklich nur die eingetragenen Partner in den Begriff einbezieht, wird im Umkehrschluß anderen Gemeinschaften ein immerhin möglicher Schutz entzogen (vgl. nur § 1969 BGB - Dreißigster für die

„Familienangehörigen“ des Erblassers - dazu OLG Düsseldorf, FamRZ 1983,274; § 67 Abs.2 Versicherungsvertragsgesetz - Regreßsperre des Versicherers gegenüber in häuslicher Gemeinschaft lebenden „Familienangehörigen“ - dazu BGH, FamRZ 1980, 548; § 25 Strafvollzugsgesetz - Ausnahme der „Angehörigen“ vom Besuchsverbot bei Strafgefangenen; § 286 Abs.1 StPO - Zulassung von Angehörigen als Vertreter des Angeklagten; die Beispiele sind beliebig vermehrbar). Auf der gleichen Linie liegt es, wenn der Entwurf Zeugnisverweigerungsrechte zwar auf eingetragene Lebenspartner erstrecken will, sonstige Partnerschaften aber in diesem Zusammenhang unerwähnt läßt und damit ausschließt (siehe § 52 Abs.2 Nr. 2a StPO in der Fassung des LPartG-E - Art.3 § 56 Nr.2). Es stellt sich die Frage, ob es Absicht des Entwurf ist, mit der Regelung der eingetragenen Partnerschaften einen Mindestschutz für andere Gemeinschaften zurückzuweisen.

b) Im Vergleich zu anderen Solidarbeziehungen ergeben sich rechtspolitische Diskrepanzen, wie ein Blick auf das (geplante) **Erbschaftsteuerrecht** zeigen mag. Wodurch ist es gerechtfertigt, daß Enkeln, die bei Lebzeiten ihrer Eltern von den Großeltern erben, ein Freibetrag von 100.000 DM zugestanden wird, damit nur ein Sechstel des einem eingetragenen Partner zustehenden Freibetrags? (siehe Art. 3 § 78 LPartG-E; § 16 Abs.1 Nr.2, 3 Erbschaftsteuergesetz). Sind die **Versorgungsbedürfnisse** der jungen Generation so viel weniger gewichtig als die Vermögensinteressen in einer Gemeinschaft, aus der üblicherweise kein gemeinschaftsbedingter Versorgungsbedarf entsteht? Warum wird ein geschiedener Ehegatte, der von seinem früheren Ehepartner durch letztwillige Zuwendung versorgt werden soll, mit einem Freibetrag von 20.000 DM abgespeist und zudem noch nach einem wesentlich ungünstigeren Tarif (Steuerklasse II) besteuert? (§§ 15 Abs.1; 16 Abs.1 Nr.4 Erbschaftsteuergesetz). Nicht eingetragene Partner, auch „**eheähnlich**“ zusammenlebende, sollen weiterhin wie „fremde Personen“ nach dem Tarif der Steuerklasse III (17-50%) und ohne nennenswerten Freibetrag besteuert werden, selbst wenn sie für gemeinsame Kinder Verantwortung getragen haben - was rechtfertigt diese horrenden Unterschiede? Wie ist es zu rechtfertigen, daß im **Ausländerrecht** der Familiennachzug für das 16-jährige Kind eines aufenthalts-, aber nicht asylberechtigten Ausländers schwerer zu erlangen ist als die Aufenthaltserlaubnis einen eingetragenen Partners? (vgl. § 20 Abs.2 bis 5, § 22 Ausländergesetz mit §§ 27a, 18 Ausländergesetz in der Fassung des Art.3 § 47 Nr.1 LPartG-E).

c) Aufs Ganze gesehen bedeutet **Erstreckung von familienbezogenen Schutzvorschriften ausschließlich auf** die eingetragene Partnerschaft homosexueller Paare einen Rückschlag für die Bemühungen, allgemein ein Mindestmaß an Rechtsschutz für alle legitimen Gestaltungsformen privaten Lebens zu etablieren. Ob eine solche Ungleichbehandlung der nach Auffassung des BVerfG im Persönlichkeitsrecht der Beteiligten **wurzelnden** Schutzinteressen dem Gleichheitsgrundsatz entspricht, muß bezweifelt werden.

5. Die Beteiligung des Lebenspartners an der elterlichen Sorge

Nach Art.1 §9 LPartG-E soll der homosexuelle Lebenspartner kraft Gesetzes an der Ausübung der elterlichen Sorge seines Partners für ein minderjähriges Kind beteiligt werden, und zwar in Form a) einer Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens und b) in Form einer alleinigen Kompetenz bei Gefahr im Verzug. Voraussetzung ist, daß der Elternteil das Sorgerecht allein ausübt und sein Einvernehmen erklärt. Diese Regelung ist schon rechtstechnisch kaum durchführbar, weil'sie - wie der Entwurf durch Verweisung auf § 1629 Abs.2 S. 1 BGB erkennt - auf die gesetzliche Vertretung und somit auf Außenbeziehungen durchschlägt. Die Außenwelt kann aber nicht wissen, ob das „Einvernehmen“ mit dem Elternteil besteht, ferner ob ein einmal hergestelltes Einvernehmen wieder aufgehoben ist. Unklar ist auch, wie das Einvernehmen wieder beseitigt werden kann; so wird dem „Einvernehmen“ im Sinne des § 1356 Abs. 1 BGB verbreitet ein Vertragscharakter zugemessen. Die Regelung wurde folgerichtig dazu führen, daß der allein sorgeberechtigte Elternteil in täglichen Angelegenheiten das Kind nicht mehr allein vertreten könnte, weil das Prinzip der Gesamtvertretung gälte, während er in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung allein entschied. Eine Notwendigkeit für eine solche Regelung im Sinne des Kindeswohls ist nicht sichtbar. Da die „täglichen Angelegenheiten“ in Wahrheit den Bereich der laufenden erzieherischen Interaktion ausmachen, kann in der vorgeschlagenen Regelung der Einstieg homosexueller Paare in die gemeinsame Erziehung von Kindern gesehen werden. Es wird dann schwer fallen, zu begründen, warum homosexuelle Paare nicht auch gemeinsam sollen adoptieren können. Daß der leibliche Vater eines Kindes, der zwar keinsorgerecht hat (§1626a Abs.2 BGB), aber mit der nichtehelichen Mutter und dem Kind zusammenlebt, keinerlei Anteil an der Elternsorge haben soll, wohl aber eine eingetragene Partnerin der Mutter, zeigt die rechtspolitische Unausgewogenheit des Regelungsvorschlags (der parallel vorgeschlagene §1687b BGB/Art. 2 Nr. 10 LPartG-E bezieht sich nur auf Ehegatten).

6. Gesetzgebungstechnische Mängel

Die gesetzgebungstechnischen Mängel des LPartG-Entwurfs sollen nicht im Vordergrund dieser Stellungnahme stehen. Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, daß unabhängig von der verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Haltbarkeit der vorgeschlagenen Regelungen noch beträchtliche Präzisionsarbeit zu leisten wäre. Im Folgenden nur einige Beispiele.

- So soll **Verlöbnisrecht** nach dem Entwurf nicht auf die eingetragene Partnerschaft angewendet werden, damit auch nicht § 1297 BGB. Dann fragt es sich aber, ob aus einem Vorvertrag auf **Eingehung** einer eingetragene Partnerschaft geklagt werden, ob insoweit eine Vertragsstrafe bedungen werden kann, usw.

- Das **Unterhaltsrecht** ist trotz der Verweise auf Vorschriften des Ehegatten- und Verwandtenunterhalts lückenhaft. Mit den brisanten **Rangfragen** im Verhältnis zu anderen Unterhaltsberechtigten und Unterhaltspflichtigen beschäftigt sich der Entwurf fast überhaupt nicht. Nur für den Unterhaltsanspruch nach aufgehobener Partnerschaft findet sich der Verweis auf § 1584 (Art.1 § 16 Abs.2 S.2 LPartG-E), auch diese Vorschrift betrifft nur eine von mehreren Rangproblemen (vergleiche nur §§ 1608, 1609 BGB). Vor allem bleibt unklar, in welchem Rangverhältnis der Unterhaltsanspruch des Partners zu dem von Kindern und früheren Ehegatten des **Pflichtigen** steht. Warum bei der Verweisung auf Vorschriften des **Geschiedenenunterhalts** § 1577 (**Bedürftigkeit**) ausgespart wird, ist nicht erklärlich, schwerlich kann beabsichtigt sein, auch demjenigen Partner einen Unterhaltsanspruch zu geben, der sich aus seinem Vermögen unterhalten kann (vgl. § 1577 Abs.3 BGB).

D. Stellungnahme zum Entwurf eines ELPSchG (BT-Drucks. 14/1259)

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Entwurf eines ELPSchG beschränkt sich ebenfalls auf spezielle Regelungen für Personen des gleichen Geschlechts. Eine Gleichstellung mit der Ehe ist zwar nicht im selben Umfang wie beim Entwurf eines LPartG, aber doch in einigen wesentlichen Punkten angestrebt (weitgehende Gleichstellung im Unterhaltsrecht während bestehender Gemeinschaft, Gleichstellung im Güterrecht, im Erb- und Erbschaftsteuerrecht). Auf der anderen Seite sind **Begrün-**

dung und Auflösung gegenüber der Ehe wesentlich erleichtert; auch bleiben die Folgen der Auflösung einer Partnerschaft erheblich hinter den Scheidungsfolgen zurück. Die Frage einer unzulässigen Gleichstellung mit der Ehe stellt sich daher auch beim ELPSchG-E, wenngleich mit abgeschwächter Brisanz. Auch hütet sich der Entwurf eines ELPSchG vor Eingriffen in die elterliche Sorge. Die eingetragenen Lebenspartner werden auch nicht generell als Familienangehörige behandelt. Ob die Regelungen des Entwurfs eine angemessene Lösung der anstehenden rechtspolitischen Probleme darstellen, ist insgesamt zu bezweifeln.

2. Einzelne Aspekte

a) Im Hinblick auf die **zum** Teil erheblichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft (Erbrecht, Erbschaftssteuerrecht, Ausländerrecht) ist zu fragen, ob das **Bestehen oder Nichtbestehen** einer solchen Gemeinschaft durch die vorgeschlagenen Regelungen **hinreichend klar** geregelt ist.

aa) **Entstehungsstatbestand** bilden schriftliche, der notariellen Beurkundung bedürftige Erklärungen. Zwar soll die Partnerschaft auf Grundlage dieser Erklärungen vom Standesbeamten in das Familienbuch eingetragen werden (§ 1588a Abs.2 S.2 BGB/Art.1 Nr.7 ELPSchG-E), doch ist die Eintragung in Übereinstimmung mit dem geltenden Eherecht nicht zur Wirksamkeitsvoraussetzung gemacht. Andererseits soll der Standesbeamte das Vorliegen der grundsätzlich auch **für** die eingetragene Partnerschaft geltenden „**Eheverbote**“ prüfen (§ 1310 Abs.4 BGB/Art.1 Nr.2 ELPSchG-E); diese Prüfung geht ins Leere, **wenn** die Partnerschaft bereits wirksam begründet ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß im Eherecht das Vorliegen von Eheverboten und sonstigen Aufhebungsgründen keine Unwirksamkeit der Eheschließung, sondern nur **Aufhebbarkeit** der Ehe bedeuten; die Vorschriften über die **Aufhebbarkeit** sollen aber auf die eingetragene Partnerschaft nicht angewendet werden. Nach dem Entwurf ist es somit möglich, eine Lebenspartnerschaft unter engen Verwandten oder mit mehreren Partnern wirksam zu begründen; auch eine Prüfungspflicht des Notars könnte die „**bigamische Partnerschaft**“ nicht vermeiden, **wenn** die jeweils erste Partnerschaft noch nicht eingetragen, aber nach dem Gesagten bereits wirksam begründet ist und diese Tatsache dem Notar verborgen bleibt. Im Gegensatz zum Eherecht ist auch nicht vorgesehen, daß eine Behörde die Aufhebung einer entgegen einem „**Eheverbot**“ geschlossenen Partnerschaft **betrei-**

ben könnte (keine Verweisung des ELPSchG-E auf das Aufhebungsverfahren und auf § 13 16 BGB). Auch das Problem möglicher „Scheinpartnerschaften“ ist mit den vorgesehenen Regeln nicht sinnvoll anzugehen.

bb) Wie beim LPartG-E ist auch beim ELPSchG-E **keine Regelung** vorgesehen, die eingetragene Partner hindern könnte, während des Bestehens der Partnerschaft **anderweit zu heiraten**; eine Änderung des § 1306 BGB ist nicht vorgesehen. Wie sich die Rechtslage dann gestaltet, bleibt offen.

cc) Wie gesagt, ist ein Aufhebungsverfahren entsprechend der Eheaufhebung vom ELPSchG-E nicht vorgesehen. Da der Entwurf zudem weder auf §§ 1303, 1304 BGB noch auf die Aufhebungsgründe des § 13 14 BGB verweist, ergibt sich: Für **Erklärungen von geschäftsunfähigen Personen und Minderjährigen sowie** beim Vorliegen von **Willensmängeln** gelten nicht Sonderregeln nach Art der §§ 1303, 1304, 1314 BGB, sondern die Regeln des Allgemeinen Teils des BGB. Ist die Partnerschaft trotz Vorliegen solche Mängel eingetragen, so ergibt sich der Rechtsschein einer eingetragenen, aber (z.B. aufgrund einer **Anfechtung** nach §§ 119 ff. BGB) nicht wirksam begründeten Partnerschaft. Im übrigen ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Wortlaut des ELPSchG-E auch ein Minderjähriger mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter eine Partnerschaft wirksam begründen könnte.

b) Unklarheiten ergeben sich auch hinsichtlich der **Auflösung einer Partnerschaft**. Die eingetragene Partnerschaft soll nicht durch gerichtliches Urteil, sondern durch Erklärungen der Partner aufgelöst werden. Außerdem wird eine „Trennungsdauer“ von einem Jahr verlangt (§ 1588b Abs. 1 BGB/Art. 1 Nr.7 ELPSchG-E). Wie sich beide Voraussetzungen zueinander verhalten sollen, ist **nur** zum Teil nachvollziehbar. Unklarheiten **über** das Datum der Auflösung können sich vor allem daraus ergeben, daß die Herstellung des „**Getrenntlebens**“ eine Tatsache des Privatbereichs der Partner ist, die nicht offenkundig und zudem unter dem Partnern streitig sein kann. Der Löschung der Partnerschaft im Familienbuch durch den Standesbeamten andererseits (§ 1588b Abs. 1 S.3 BGB/Art. 1 Nr.7 ELPSchG-E) kommt offenbar wiederum keine konstitutive Wirkung zu. Im Hinblick auf so gravierende Rechtswirkungen wie das gesetzliche Erbrecht ist hier auf klarere Vorschriften zu dringen.

c) Lückenhaft erscheinen die vorgeschlagenen Regelungen über das **Unterhaltsrechtsverhältnis** zwischen den eingetragenen Partnern.

aa) Für die Zeit des Bestehens einer eingetragenen Partnerschaft sollen die §§ 1360, 1360a und 1360b BGB entsprechend anwendbar sein (§ 1356 Abs.3 BGB/Art.1 Nr.3 ELPSchG-E). Dabei bleiben aber, wie im LPartG-E, wichtige unterhaltsrechtliche Fragen, insbesondere die Rangfragen ungelöst; Regeln wie in §§ 1608, 1609 finden sich nicht. Unklar bleibt daher, wie sich der Unterhaltsanspruch des Partners zu konkurrierenden Ansprüchen ehemaliger Ehegatten und Lebenspartner und von Kindern verhält; umgekehrt, inwieweit der pflichtige Partner den anderen auf andere **Unterhaltsansprüche** verweisen kann.

bb) Keine Verweisung hingegen sieht der Entwurf auf § 1361 BGB vor. Daraus ergibt sich die Unklarheit, ob bei **Getrenntleben** entweder überhaupt kein Unterhalt geschuldet sein soll oder ob sich - anders als bei der Ehe! - an der Unterhaltspflicht durch das Getrenntleben nichts ändern soll.

cc) Für die Zeit **nach Auflösung** sieht der Entwurf einen Billigkeitsunterhalt vor (§ 1588d BGB/Art.1 Nr.7 ELPSchG-E), dessen **Modalitäten** hinsichtlich **Leistungsfähigkeit, Bedürftigkeit, Maß, Bedarfsdeckung und Rangfolge im Ungewissen** bleiben.

d) Das Vermögensrecht betreffend sieht der Entwurf die Zugewinnngemeinschaft mit der Möglichkeit anderer „ehevertraglicher“ Vereinbarung vor (§ 1363 Abs.3 BGB/Art.1 Nr. 5 ELPSchG-E). Doch verweist der Entwurf ausdrücklich nur auf § 1363 Abs.1 und 2, nicht auf die übrigen Regeln der Zugewinnngemeinschaft, insbesondere nicht auf die rechtsgeschäftlichen **Beschränkungen** der §§ 1365 ff.; man muß annehmen, daß alle Regeln des Güterstandes anwendbar sein sollen, das sollte man verdeutlichen. Auch müßte § 1408 Abs.1 BGB geändert werden, nach dessen Wortlaut das Institut des Ehevertrags nur Ehegatten offensteht.

e) Auch der Entwurf eines ELPSchG-E sieht den Versorgungsausgleich nicht vor. Da dieser auf denselben Grundgedanken beruht wie die Zugewinnngemeinschaft, bedürfte dies einer **rechtspolitischen Begründung**.

f) Hinsichtlich des gesetzlichen **Erbrechts** verweise ich auf meine Bemerkungen zum LPartG-E. Dabei bleibt nach dem Gesetzeswortlaut offen, ob dem überlebenden Partner auch ein Pflichtteilsrecht zustehen soll und gegebenenfalls in welcher Höhe. Die vorgeschlagene Änderung des § 1371 Abs.2 BGB setzt ein solches Pflichtteilsrecht voraus, hingegen findet sich zu den entscheidenden Vorschriften der §§ 2303 ff. BGB im Entwurf nichts; sie scheinen unverändert bleiben zu sollen.

g) Als völlig unzureichend erscheinen die ins BGB plazierten Vorschläge zu **verfahrensrechtlichen Vorschriften** (§ 1588g BGB/ Art.1 Nr.7 ELPSchG-E). § 1588g BGB erklärt das Familiengericht für zuständig und regelt die örtliche Zuständigkeit, doch bleibt offen, für welche Angelegenheiten. Das GVG soll augenscheinlich völlig unberührt bleiben, die vorgeschlagenen Änderungen der ZPO berühren das Verfahren in Ehe- und Familiensachen nur marginal. § 1588g Abs.2 BGB/Art.1 Nr.7 ELPSchG-E bietet eine Selektion von nur ganz wenigen ZPO-Vorschriften, der Sinn der Auswahl ist mir nicht klar geworden. Nicht thematisiert wird, ob es eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer eingetragene Partnerschaft geben soll.

h) Ähnlich wie der Entwurf eines LPartG, aber bei weitem nicht im gleichem Umfange, will der Entwurf eines ELPSchG die Beziehung unter eingetragenen Partners in verschiedenen **Normzusammenhängen** (Zeugnisverweigerungsrecht, Mietrecht, Regreßsperre im Versicherungsrecht, u.a.m.) ausdrücklich anerkennen. Die Regelungen sehen eine **Erweiterungen des Rechtsschutzes nur auf die eingetragenen Partnerschaften, nicht auf andere Solidargemeinschaften** vor, so daß sich auch hier die Frage der Benachteiligung heterosexueller Beziehungen ergibt, für die gleiche Schutzeffekte nur um den sehr viel „höheren Preis“ der Eheschließung zu erhalten sind (siehe oben). In diesem Zusammenhang entsteht auch hier die generelle Frage, ob eine auf gleichgeschlechtliche Paare beschränkte Regelung die rechtspolitischen Bedürfnisse wirklich trifft.

E. Zusammenfassung

1. Das Vorhaben, spezielle gesetzliche Regelungen für gleichgeschlechtliche Paare mit einer mehr oder minder größeren Distanz zum Eherecht einzuführen, wird im Hinblick auf die da-

mit gewährten Schutzwirkungen unweigerlich mit dem Problem konfrontiert sein, warum anderen Paaren eine derartige rechtliche Struktur versagt wird. Damit ist die Frage der Gleichbehandlung gestellt.

2. Das Vorhaben, für gleichgeschlechtliche Paare gewisse Teile des Eherechts zu übernehmen, andere aber nicht, ist rechtspolitisch nur plausibel und verfassungsrechtlich nur haltbar, wenn eine Begründungslinie für die Auswahl gefunden werden kann, welche die Gleichstellungen aus dem Persönlichkeitsrecht der Beteiligten zu erklären vermag. Eine solche Linie ist in den besprochenen Entwürfen nicht zu erkennen.

3. Vorzugswürdig wäre eine Lösung, die auch die heterosexuellen Lebensgemeinschaften einbezieht und damit von vorne herein nicht die Angleichung an das Eherecht, sondern Schutz und Anerkennung der persönlichkeitsrechtlichen Interessen der Partner zum Ziel hätte.